

als Hilfe zur Erlangung von Autonomie, d.h. Handlungs- und Konfliktfähigkeit, verstanden werden. Frankenberg scheint dies u.a. mittels einer an die Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft (Staatsangehörigkeit) anknüpfenden bedarfsorientierten Grundsicherung realisierbar.

Als aktuelle Gefahren für die Zivilgesellschaft benennt Frankenberg Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Frauenfeindlichkeit. Er rät zum "Konflikt als Therapie" und warnt davor, daß der Staat in Antwort auf Gewalt seinerseits gewalttätig werde. Seine Vorschläge zu einer "Zivilisierung" des Straf- und Strafprozeßrechts bleiben allerdings skizzenhaft und bedürfen weiterer Überlegungen. Dem Anliegen, dem Opfer die Stellung einer Konfliktpartei und nicht nur eines Beweismittels einzuräumen, entspricht das geltende Recht weitgehend durch die Möglichkeiten des Klageerzwingungsverfahrens, der Privatklage und der Nebenklage. Auch ob eine Steigerung zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeit gerade durch eine Annäherung an das Jury-System erreicht werden kann, darf angesichts der Erfahrungen in den USA bezweifelt werden.

Abschließend zeigt Frankenberg das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung einer Zivilgesellschaft. Er legt überzeugend dar, daß das Gericht diese keineswegs gefährdete Rolle seiner auf Konflikt gegründeten Autorität verdankt. Als Beobachter und Schlichter von Konflikten, als Beteiligter an politischen Konflikten und nicht zuletzt wegen seiner öffentlichen Austragung der Konflikte um das richtige Verfassungsrecht arbeite es der Sehnsucht nach Transzendenz entgegen.

Frankenberg gewinnt aus der Tatsache der Säkularisation einen durchaus normativen Begriff der Zivilgesellschaft und zeigt, daß sie einer republikanischen Verfassung bedarf. Denn nur in der Verfassung der Republik ist die nie endende Aufgabe der Zivilgesellschaft, politische Autorität und soziale Integration aus sich selbst heraus zu begründen, in doppeltem Sinne auf Dauer gestellt. Dementsprechend hat auch das Thema das Format einer Lebensaufgabe. Eine Fortsetzung zur Problematik der Fremden in der Republik ist bereits angekündigt. Die Notwendigkeit einer rechtstheoretischen Bearbeitung des Themas "Öffentlichkeit" drängt sich auf. Einstweilen aber sei das vorliegende an kritischer Auseinandersetzung und eigenen Gedanken außerordentlich reiche Buch zur Lektüre, Anregung und Diskussion empfohlen.

Ute Mager

Grace Nacimiento

Die Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen.

Zum Prozeß der Rechtserzeugung durch Resolutionen internationaler Organisationen.

Springer Verlag, Berlin u.a., 1997, 208 S., DM 98,-

Der Untertitel der von Jochen Abr. Frowein betreuten Dissertation deutet es an: Es geht nicht lediglich um Inhalt und Rechtswirkung der im April 1948 auf der Neunten Internatio-

nenalen Konferenz Amerikanischer Staaten verabschiedeten Amerikanischen Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen. Die Untersuchung der Rechtswirkungen der im Verhältnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen um acht Monate älteren Deklaration hat vielmehr den Charakter einer Fallstudie, die in grundsätzliche Überlegungen zum Rechtscharakter von Resolutionen internationaler Organisationen eingebettet ist. In einem ersten Teil (S. 4-53) fächert Grace Nacimiento demgemäß die wesentlichen bisher zum Rechtscharakter von Resolutionen vertretenen Meinungen auf und unterzieht sie einer kritischen Würdigung. Den Wirkungsweisen der Deklaration, welche nach traditioneller Auffassung mangels eines Rechtsbindungswillens der an der Verabschiedung beteiligten Staaten grundsätzlich nur Empfehlungscharakter besitzen, geht sie auf den Ebenen des Völkervertragsrechts (insbesondere: Indizwirkung von Resolutionen für den Nachweis einer *opinio iuris*) und der allgemeinen Rechtsgrundsätze nach. Sie stellt fest, daß die Wirkungsweise von Resolutionen sich durch die klassischen Kategorien des Völkerrechts nur unzureichend erfassen lasse. Folgerichtig schließt sie sich der überwiegenden Auffassung der modernen Völkerrechtslehre an, daß die Rechtsquellentrias des Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut keine abschließende Aufzählung darstellt, es mithin keinen *numerus clausus* der Völkerrechtsquellen gibt. Die Verfasserin vermag indes nicht der Auffassung zu folgen, daß Resolutionen eigenständige Rechtsquellen seien. Sie zieht eine individuelle Betrachtungsweise vor, wobei ihr für die rechtliche Qualifizierung der jeweiligen Resolution Topoi aus der neueren Völkerrechtstheorie und -soziologie, wie etwa Effektivitätsaspekte oder die Einordnung auf einer fließenden Normenskala, hilfreich erscheinen.

Ihrer überzeugend begründeten Ablehnung eines einheitlichen Deutungsmodells entspricht es, wenn sie im zweiten Teil ihrer Arbeit (S. 54-182) anhand der Amerikanischen Menschenrechtserklärung exemplarisch "den Entwicklungsprozeß ursprünglich unverbindlicher Deklarationsbestimmungen zu verbindlichen Völkerrechtsnormen" nachzeichnet. Und in der Tat: Das Unternehmen lohnt sich. Die Amerikanische Deklaration eignet sich hervorragend dazu, das Entwicklungspotential von Resolutionen als Instrumente dynamischer Völkerrechtsentfaltung zu illustrieren. Der Leser sollte sich freilich immer der Singularität der Entwicklungsgeschichte der Amerikanischen Deklaration bewußt sein. Die Singularität liegt nicht allein darin begründet, daß das Reziprozitätsprinzip bei menschenrechtlichen Verpflichtungen in den Hintergrund tritt, sondern vor allem in der schrittweisen Ankoppelung der Deklaration an ein vertraglich und institutionell sich verfestigendes System. Die wichtigsten Entwicklungsschritte sind: die Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte im Jahr 1959, deren Statut auf den Maßstab der Erklärung von 1948 verweist, sowie später, im Jahr 1967, die Reformierung der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), durch die der Status der Interamerikanischen Menschenrechtskommission vertraglich abgesichert wird. Es tritt damit eine "Vernetzung der Amerikanischen Deklaration mit vertragsrechtlichen Elementen des interamerikanischen Systems" ein (S. 98), wobei die Kommission seit Inkrafttreten der amerikanischen Menschenrechtskonvention im Jahr 1978 als "institutionelles Verbindungsglied zwischen dem bisherigen

Deklarationssystem und dem neuen Konventionssystem" fungiert (S. 134). Sorgfältig weist die Verfasserin anhand der Staatenpraxis, insbesondere anhand des Verhaltens und der Reaktionen der durch Individualbeschwerdeverfahren und Jahresberichte der Kommission an die OAS-Generalversammlung nachteilig betroffenen Staaten "einen sich stetig entwickelnden Rechtsbindungswillen der Staaten als Normadressaten" (S. 133) nach. Es ist die Kongruenz des empirisch belegten Willens der Staaten zur Rechtserzeugung (als Normgeber) einerseits und zur Rechtsbindung (als Normadressaten) andererseits, auf welche die Verfasserin ihr Urteil der Verbindlichkeit der Deklarationsbestimmungen gründet. Sie kann sich hierin nicht zuletzt in einem Gutachten des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte als dem Jahre 1989 bestätigt sehen. Auch nach Inkrafttreten der amerikanischen Menschenrechtskonvention behält die Deklaration eigenständige Bedeutung, da zum einen nicht sämtliche OAS-Staaten die Konvention ratifiziert haben (es fehlen beispielsweise bis heute die Ratifikationen der Vereinigten Staaten und Kanadas), zum anderen die Konvention nicht die wirtschaftliche, sozialen und kulturellen Rechte erfaßt, die in der Deklaration niedergelegt sind und die damit, solange das Zusatzprotokoll von 1988 nicht in Kraft getreten ist, jedenfalls im interamerikanischen System einer vertraglichen Grundlage entbehren.

Am Ende der Untersuchung steht die Erkenntnis, daß generelle Aussagen über die Bindungswirkung von Resolutionen bzw. Deklarationen kaum möglich sind. Es ist jeweils individuell die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte zu betrachten. Allerdings zeigt die Untersuchung auch, daß bei der Begründung des Eintritts von Rechtsverbindlichkeit letztlich auf Kategorien zurückgegriffen werden muß, die herkömmlich dem Nachweis von Völkergewohnheitsrecht dienen. Weite Passagen der Untersuchung, insbesondere soweit sie auf das Verhalten (eine *consuetudo*) und Reaktionen (Manifestationen einer *opinio iuris*) zurückgreifen, könnten so in einer Untersuchung zur Identifizierung gewohnheitsrechtlicher Regeln zu finden sein. Ein bleibendes Verdienst der Arbeit von Nacimiento liegt darin, den Blick für eine differenzierte, prozeßhafte Betrachtungsweise von Resolutionen am Beispiel einer Deklaration außergewöhnlicher Folgewirkung geschärft zu haben. Die von ihr angewandten Kriterien – neben einer Betrachtung der Entstehungsgeschichte und des Normerzeugungswillens der Staaten auch der konkrete Nachweis ihres Selbstbindungswillens – tragen durchaus zu einer Rationalisierung der rechtlichen Einordnung von Resolutionen bei. Daß die Verabschiedung einer Resolution im Konsens, bei dem jeder den anderen gern an bestimmte Normen gebunden sehen will, nicht hinreichende Bedingung für eine Rechtsverbindlichkeit ist, liegt auf der Hand: Zu bloßen Lippenbekenntnissen muß vielmehr auch der Wille hinzutreten, sich selbst den geforderten Regeln zu unterwerfen.

Karl-Peter Sommermann